

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung;
Hessisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21. Dezember 1964
(GVBl. I, 247) i. d. Fassung vom 22. Juli 1969
(GVBl. I, 131, 139)

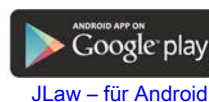
Leitsatz:
Erteilt ein Arbeitgeber eine Versorgungszusage, wonach das Ruhegeld des Arbeitnehmers nach den jeweils für Beamte maßgebenden Grundsätzen gewährt und berechnet werden soll, so schuldet er neben der monatlich zu zahlenden Rente auch die Beamten zustehende jährliche Sonderzuwendung.

Aktenzeichen: 3 AZR 373/74

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1975 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 373/74
2 Sa 686/73 Frankfurt/Main

Verkündet am
16. Oktober 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Meyer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 21. März 1974 - 2 Sa 686/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 22. Mai 1905 geborene Kläger war in der Zeit vom 21. November 1933 bis 30. Mai 1945 und dann wiederum vom 2. Januar 1960 bis 31. Mai 1970 bei der Beklagten als Sparkassenangestellter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis richtete sich gemäß Anstellungsvertrag vom 22. Januar 1960 nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie nach den für Angestellte im öffentlichen Dienst jeweils maßgebenden Tarifbestimmungen. Zuletzt war der Kläger in VergGr. V b BAT eingereiht. Am 30. Mai 1970 trat er mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.

Dem Kläger ist eine Versorgung zugesagt worden, die sich nach den "Grundsätzlichen Bestimmungen über Alters- und Hinterbliebenenfürsorge für städtische Angestellte und Arbeiter" vom 10. September 1887 i. d. F. vom 1. April 1960 sowie nach einer ergänzenden Betriebsvereinbarung vom 2. Dezember 1959 richten soll. Die Höhe des betrieblichen Ruhegeldes ist in § 3 der "Grundsätzlichen Bestimmungen" wie folgt geregelt:

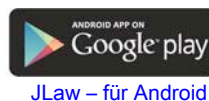
" § 3

- 1) Ruhegeld und Hinterbliebenenbezüge werden, soweit in diesen Bestimmungen nicht etwas anderes festgelegt ist, nach den für die Beamten jeweils maßgebenden Grundsätzen gewährt und berechnet. Das Sterbegeld richtet sich nach den maßgebenden tarifrechtlichen Bestimmungen, sofern das Dienstverhältnis bis zum Zeitpunkt des Todes bestand.
- 2) Die ruhegeldfähige Grundvergütung wird nach den Sätzen des Tarifvertrages vom 4. 6. 1957 errechnet, soweit der Versorgungsfall nach dem 1. 4. 1957 eingetreten ist oder eintritt. Bei Angestellten der VergGr. IX und VIII TO.A, bei denen der Versorgungsfall nach dem 1. 7. 1958 eingetreten ist oder eintritt, errechnet sich die ruhegeldfähige Grundvergütung nach den Sätzen des Tarifvertrages vom 23. 7. 1958. Sie nimmt an den für die Beamtenpensionäre nach 1957 festgelegten allgemeinen Grundgehaltsveränderungen teil."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

In § 7 der "Grundsätzlichen Bestimmungen" ist geregelt, daß auf das betriebliche Ruhegeld Sozialversicherungsrenten zur Hälfte anzurechnen sind, soweit sie nicht auf freiwilliger Beitragsleistung beruhen. Auf der Grundlage dieser Regelung zahlte die Beklagte an den Kläger eine monatliche Rente in Höhe von 537,19 DM brutto, die später auf 645,65 DM brutto und schließlich auf 681,56 DM brutto erhöht wurde. Als Weihnachtsgratifikation zahlte die Beklagte in den Jahren 1971 und 1972 je 250,- DM.

Der Kläger hat geltend gemacht, zu seinen Versorgungsbezügen gehöre auch die Zuwendung nach dem hessischen Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I, 247) i. d. F. vom 22. Juli 1969 (GVBl. I, 131, 139) in Höhe von 50 % der laufenden monatlichen Versorgungsbezüge. Das ergebe sich aus der generellen Verweisung auf die für Beamte jeweils maßgebenden Grundsätze. Ziel dieser Verweisung sei eine möglichst enge Anpassung an die Pensionsregelung für die Beamten, wie die Beklagte in einem Schreiben vom 30. Mai 1961 selbst hervorgehoben habe. Nach Abzug der bereits gewährten Weihnachtsgratifikationen stehe ihm danach für die Jahre 1971 und 1972 ein Sonderzuwendungsbetrag in Höhe von insgesamt 600,48 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. Mai 1973 zu.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, das Rechenwerk der Klage sei zwar richtig, der Kläger gehe aber von einer unzutreffenden Auslegung der Versorgungszusage aus. Die "Grundsätzlichen Bestimmungen" verfolgten nicht das Ziel, Beamte und Angestellte völlig gleichzustellen. Das ergebe sich schon daraus, daß die Angestellten nicht von der Sozialversicherungspflicht befreit würden, sondern sich im Gegenteil ihre Sozialversicherungsrenten anrechnen lassen müßten. Auch der Wortlaut und die Systematik der "Grundsätzlichen Bestimmungen" sprächen dafür, daß mit der Verweisung auf die

- 4 -



- 4 -

Grundsätze des Beamtenrechts eine reine Berechnungsvorschrift geschaffen werden sollte, vergleichbar dem Fall, den der Senat am 12. März 1965 und 30. März 1973 (BAG 17, 120 = AP Nr. 99 zu § 242 BGB Ruhegehalt und AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung) zu beurteilen hatte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit ihrer Revision wehrt sich die Beklagte weiterhin gegen den Zahlungsanspruch des Klägers, während dieser beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

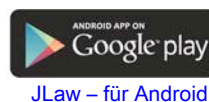
Der Kläger hat Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung, die den hessischen Beamten aufgrund des hessischen "Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung" vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I, 247) in der Fassung vom 22. Juli 1969 (GVBl. I, 131, 139) zusteht.

1. Die Altersversorgung des Klägers richtet sich unstreitig nach den "Grundsätzlichen Bestimmungen über Alters- und Hinterbliebenenfürsorge für städtische Angestellte und Arbeiter" in der ab 1. April 1960 anzuwendenden Fassung. Es handelt sich um eine Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat. Eine solche Zusage bedeutet, daß dem Versorgungsempfänger die gleichen Versorgungsleistungen zustehen wie pensionierten Beamten. Unerheblich ist dabei, ob die entsprechenden Versorgungsleistungen schon üblich waren, als die Versorgungszusage gewährt wurde. Mit der pauschalen Verweisung auf das Beamtenversorgungsrecht wird im allgemeinen eine möglichst weitgehende Annäherung an die Rechtsstellung eines pensionierten Beamten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

erstrebt. Demgemäß sollen den betreffenden Arbeitnehmern künftige Verbesserungen des Versorgungsrechts der Beamten zugute kommen, soweit sich aus der Versorgungszusage nichts anderes ergibt. Das gilt auch für die jährlichen Sonderzuwendungen, die als Teil der Beamtenversorgung anzusehen sind (BAG AP Nr. 55 zu § 611 BGB Gratifikation, mit zustimmender Anmerkung von Crisolli).

2. Schon der Wortlaut der "Grundsätzlichen Bestimmungen" zeigt sehr klar, daß die betroffenen Arbeitnehmer der Beklagten pensionierten Beamten soweit als möglich gleichgestellt werden sollten. § 3 der "Grundsätzlichen Bestimmungen" verweist umfassend auf die "für die Beamten jeweils maßgebenden Grundsätze". Dabei ist nicht nur an Berechnungsmodalitäten gedacht, die nur bei der ersten Rentenfestsetzung berücksichtigt werden sollen. Vielmehr stellt § 3 der "Grundsätzlichen Bestimmungen" klar, daß die Rente nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen "gewährt und berechnet" wird. Diese Formulierung spricht für eine umfassende Verweisung, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt.

Dem kann die Beklagte nicht entgegenhalten, sie habe dem Kläger nur ein "Ruhegeld" und nicht eine "Beamtenversorgung" oder "Ruhegehalt" versprochen, obwohl diese rechtstechnischen Begriffe des Beamtenrechts bei einer Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu erwarten gewesen wären. Die Revision räumt selbst ein, daß betriebliche Versorgungsleistungen im Arbeitsrecht regelmäßig als "Ruhegeld" bezeichnet werden. Es besteht keinerlei Veranlassung, schon die zugesagte Versorgung mit einem beamtenrechtlichen Begriff zu kennzeichnen, nur weil ihre Höhe dem Versorgungsrecht der Beamten angepaßt ist.

Ebensowenig spricht gegen die Auslegung des Senats, daß sich Ruhegeldempfänger der Beklagten ihre Sozialversicherungsrenten teilweise anrechnen lassen müssen, während das bei Beamten nur ausnahmsweise der Fall ist.

- 6 -



- 6 -

In der Tat ist die Verweisung auf das Beamtenrecht in § 3 der "Grundsätzlichen Bestimmungen" nicht unbegrenzt; sie reicht nur so weit, als "in diesen Bestimmungen nicht etwas anderes festgelegt ist." Da der Kläger der Sozialversicherungspflicht unterliegt und infolgedessen eine Sozialversicherungsrente beanspruchen kann, stellt sich das Problem der Doppelversorgung, das auch dem Beamtenrecht nicht fremd ist (vgl. §§ 160, 160 a und 160 b BBG). Die Anrechnungsvorschrift der "Grundsätzlichen Bestimmungen" ist auch nicht ungewöhnlich. Regelungen dieser Art sind bei Versorgungszusagen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen üblich.

3. Daß die Beklagte mit ihrer Verweisung auf das Beamtenrecht nicht nur Berechnungsmodalitäten festlegen, sondern ihre Pensionäre den Beamten möglichst weitgehend gleichstellen wollte, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der "Grundsätzlichen Bestimmungen", sondern auch aus deren Anwendung durch die Beklagte. Mit Recht verweist der Kläger auf das Schreiben der Beklagten vom 30. Mai 1961, in dem eine Anhebung der ruhegeldfähigen Grundvergütung mit folgender Begründung eingeleitet wird:

"Da es sich bei den genannten Vorschriften um eine Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen handelt, wurde im Interesse einer engeren Anpassung an die Pensionsregelung für die Beamten in vergütungsmäßiger Hinsicht folgende Bestimmung aufgenommen:"

Die Beklagte bestreitet auch selbst nicht, dem Kläger sorgfältig alle Erhöhungen der Beamtenpensionen prozentual gutgebracht zu haben. Mit dieser eigenen Praxis setzt sie sich in Widerspruch, wenn sie sich nunmehr im anhängigen Verfahren auf die Urteile des Senats vom 12. März 1965 und 30. März 1973 (BAG 17, 120 = AP Nr. 99 zu § 242 BGB Ruhegehalt und AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung) beruft und

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

geltend macht, sie habe, wie in den damals entschiedenen Fällen, nur die Berechnungsweise des monatlichen Rentenbetrages für den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand festlegen wollen und eine Gleichstellung mit den pensionierten Beamten sei nicht beabsichtigt gewesen.

gez.: Dr. Stumpf
Meyer

Dr. Thomas
Pape

Dr. Dieterich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

